

Ergebnisse der 130. Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026

Die 130. Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 in Zollikon wurde von 224 Stimmberechtigten besucht und hat wie folgt beschlossen bzw. gewählt:

1. Antrag der Kirchenpflege auf Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Der Antrag der Kirchenpflege wurde grossmehrheitlich mit 197 Ja-Stimmen gegenüber 3 Nein-Stimmen angenommen.

2. Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenpflege und des Präsidenten/der Präsidentin für die Amtsdauer 2026 – 2030

Die nachfolgenden Personen wurden als Mitglieder der Kirchenpflege gewählt:

- Francesco Marrucchiello, Zumikon (neu)
- Daniel Pin, Zollikerberg (neu)
- René Seiler, Zollikerberg (neu)
- Francesca Tanner, Zollikerberg (neu)
- Tobias Weber, Zollikon (neu)
- Raphael Widmer, Zumikon (neu)
- Wojciech Wilczewski, Zollikon (neu)

Zum Präsidenten der Kirchenpflege wurde gewählt:

- Raphael Widmer, Zumikon (neu)

3. Erneuerungswahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Präsidenten/der Präsidentin für die Amtsdauer 2026 – 2030

Die nachfolgenden Personen wurden als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gewählt:

- Stephanie Beelaerts, Zollikerberg (neu)
- Jean Michel Chatagny, Zumikon (neu)
- Paulo de Jesus Silva, Zumikon (bisher)
- Marc Kempf, Zumikon (bisher)
- Stefan Roca, Zollikerberg (neu)

Zum Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission wurde gewählt:

- Stefan Roca, Zollikerberg (neu)

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung liegt ab dem 19. Juni 2026 in unseren beiden Pfarresekretariaten in Zollikon und Zollikerberg zur Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss resp. gegen die Wahlergebnisse kann ab der Veröffentlichung in unserem Publikationsorgan (Zolliker Zumiker Bote, voraussichtlich in der Ausgabe vom 5. Juni 2026) bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihrer Ausübung innert fünf Tagen und
- im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes innert dreissig Tagen

schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der/Die angefochtene(n) Beschluss/Beschlüsse ist/sind, soweit möglich, beizulegen.